

Themenpunkt § 2b UStG | Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)

Audiofolge II/VIII

Die Referenten



- Matthias Becker SAP-Systembetreuer, ZB 2.2.1
- Stefan Zimmer Referent für Steuern, ZB 2.2.1





Audio 1	Einführung in § 2b UStG
Audio 2	Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)
Audio 3	Die Kleinunternehmerregelung und die Dauerfristverlängerung
Audio 4	Der Vorsteuerabzug
Audio 5	Innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse-Charge-Verfahren
Audio 6	Buchen in SAP mit Steuerkennzeichen
Audio 7	Technische Vorbereitungen in ElsterOnline
Audio 8	Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -jahreserklärung

Zielgruppe



- Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, angeschlossene Gruppierungen:
 Haupt- und Ehrenamtliche
- Rendanturen: Dienststellenleiter, Rendanten/innen, Sachbearbeiter/innen
- Pastorale Räume: Leitungsteams
- Bistum Trier: Leitung und Sachbearbeitungen der jew. Fachabteilungen

Schulungskonzept



- die Audios dienen der Sensibilisierung und technischen Umsetzung
- individuelle Einzelsachverhalte werden in vier Telefonkonferenzen erörtert (am Ende der Schulungsaudios)
- in allen Audios ist von nachfolgenden Begriffen die Rede:
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts/jPöR:
 - Unternehmer/Kleinunternehmer

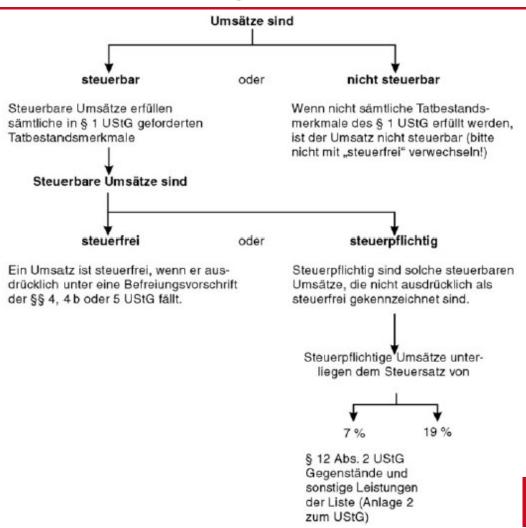
gemeint sind das Bistum Trier und die Kirchengemeinden und unselbständigen Gruppierungen



Audio 2: Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)



Wie erfolgt die Klassifizierung von Umsätzen?







- Zinserträge
- Grundstückverkäufe
- Vermietungen und Verpachtungen (mit diversen, steuerpflichtigen Ausnahmen)
- Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B.
 Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Museen, Büchereien; entsprechende Einrichtungen von kirchlichen Rechtspersonen bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (z.B. Bezirksregierung, Landesstelle für Museumsbetreuung)
- Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder belehrender Art, die u. a. von jPöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Jugendfahrten, Ferienbetreuung) und andere Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG, wenn diese u.a. von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden
- vgl. § 4 UStG





- Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken
- Vermietungen und Verpachtungen unbeweglichen Vermögens waren nach der bisherigen
 Rechtslage im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich nicht steuerbar
- nach Verschärfung der Umsatzbesteuerung für die jPdöR entfällt nunmehr diese generelle Regelung → es ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich
- eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 12 a-c) UStG auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen

Wie ist die Vermietung und Verpachtung einzuordnen? BISTUM TRIER

	steuerfrei Checkliste B 11	steuerpflichtig Checkliste A 30
Wohnungsvermietungen		
langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B 11 a	
kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		A 30 a
Garagen-, Parkplatzvermietungen		
im Verbindung mit Wohnungsvermietung (siehe oben)	B 11 b	
eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		A 30 b
kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten etc.)		А 30 с
Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z.B. Gaststätte, Geschäftslokal)	_	
mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar und Ähnlichem (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		A 30 d
ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar und Ähnlichem	В 11 с	
ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, und Ähnlichem an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		A 30 e

		VI LIV
	steuerfrei Checkliste B 11	steuerpflichtig Checkliste A 30
Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim) → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht		
Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen oder Ähnliches)	nicht steuerbare Immunumsatz	
langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	B 11 d	
kurzfristige Vermietung von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B 11 e	A 30 f
Unterbringung und Beherbergung von Flüchtlingen		
Überlassung Wohnraum, auch einfache Standardmöbel, ebenso langfristige Vermietung an "öffentliche Hand" (unbefristetes Mietverhältnis oder länger als 6 Monate)	B 11 f	
kurzfristige Vermietung an "öffentliche Hand" (bis 6 Monate)		A 30 g
Bereitstellung Einrichtungsgegenstände und Wäsche (gegen Entgelt), Waschdienst, Raumpflege, Übernahme Verpflegung		A 30 h
Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagen- betreiber und ähnlichem (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	B 11 g	

Wie ist die Vermietung und Verpachtung einzuordnen? TRIER

	steuerfrei Checkliste B 11	steuerpflichtig Checkliste A 30
Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) einschließlich ver- traglich vereinbartem Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	B 11 h	
Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B11i	
Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		A 30 i
Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	B 11 j	
Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste etc.)	B 11 k	
Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten etc.		А 30 ј
Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen		A 30 k
Betriebsverpachtungen (z. B. Übertragung Betrieb Altenheim auf gGmbH, e. V.) → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht		A 30 I





Beispiel Gemeinderaum

- die **bloße Bereitstellung** eines Gemeinderaumes (inklusive Stühlen und Tischen) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist **steuerfrei**
- dem gegenüber ist die Anmietung des Pfarrheimes für eine Jubiläumsfeier anteilig zu versteuern, wenn neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche (Geschirr) und der Musikanlage vereinbart wird
- sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der sogenannten Kleinunternehmerregelung mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen
- die Einnahmen aus der separaten Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen sind steuerpflichtig und demgemäß zu erfassen: Fremdvermietung von Stühlen, Tischen, Fahrzeugen, Beamern, Lautsprecheranlagen, Materialien für Ferienfreizeiten etc.





- für kurzfristige Vermietungen von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden
 - die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren
- ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristigen Raumvermietungen für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem Umfang der vereinbarten Leistungen
 - steuerfrei bleiben die Raumvermietung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen,
 die Be- und Entstuhlung, die Reinigung, Betriebskosten und der Hausmeistereinsatz
 - sofern weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung vereinbart werden, wie zum Beispiel die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Schanktheke, Küche, Geschirr), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen steuerpflichtig
- standardisierter Nutzungsvertrag: s. unterstützende Arbeitshilfen





Beispiele (nicht abschließend):

- Werbeanzeigen, unter anderem im Pfarrbrief, in Schaukästen sowie auf Eintrittskarten wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt
 - weist die Kirchengemeinde auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, im Pfarrbrief, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt die Kirchengemeinde insoweit keine umsatzsteuerliche Leistung
- Weihnachtsbaum-Verkauf/-Abholaktion
- Tombola, Gewinnspiele, Lotterie (Verkauf von Losen)
- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken
- **Souvenirverkauf** in Gemeindeläden und -kiosken
- Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest und ähnliche Veranstaltungen (Bewirtung, Eintrittsgelder)
- Medien (Verkauf CDs, DVDs, Filme)
- Verpflegung in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)

Was sind typische steuerpflichtige Umsätze? II/II



Beispiele (nicht abschließend):

- Kirchenführungen, (Dom-)Schatzkammer, Turmbesteigung (gegen Entgelt), ggf. Steuerbefreiung denkbar
- Kleidungs- und Hausratsverkauf
- Friedhofswesen: s. Besonderheiten in den unterstützenden Arbeitshilfen
- Verkauf von Druckerzeugnissen und Devotionalien
- Basare, Börsen, Flohmärkte: s. Besonderheiten in den unterstützenden Arbeitshilfen
- Eine Welt-Laden
- Kegelbahn, ...
- Kerzen-Verkaufserlöse
 - Abgabe von Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Weihnachtskerzen, Friedenslichtern und Ähnlichem stellt keine dem eigentlichen Kirchenzweck dienende bzw. typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar; es handelt sich beim Verkauf und bei den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; → sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht; gleiches gilt für Spenden
 - hingegen ist die Bereitstellung von **Opferkerzen oder Opferlichtern** als Zeichen des Gebetes, der Freude und der Hoffnung in katholischen Kirchen gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder -leuchter **kein (Umsatz-)Steuertatbestand**; vielmehr unterliegt ein solcher Vorgang dem **hoheitlichen bzw. dem kirchlichen Verkündigungsauftrag** dienenden Bereich



Was sind typische nicht steuerbare Umsätze?

Beispiele (nicht abschließend):

- Kirchensteuerzuweisungen, kommunale Zuweisungen (echte Zuschüsse)
- Spenden und Kollekten
- Innenumsätze
- Entschädigungen aus Versicherungsleistungen (echter Schadensersatz)
- Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne größere Wettbewerbsverzerrungen, z.B. Aufgaben des Bestattungswesen (s. Arbeitshilfe Friedhofswesen), ...

Unterstützende Arbeitshilfen



Alle Adressaten:

- Kirchliches Amtsblatt, Nr. 188: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Erläuterungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
- Infobroschüre des Bistums "Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen K\u00f6rperschaften des \u00f6fentlichen Rechts"
- Handreichung der Bischofskonferenz (Arbeitshilfe Nr. 298), Stand 30. Juni 2021
- Standardisierter Nutzungsvertrag
- BMF-Schreiben im Umgang mit dem Friedhofswesen
- Arbeitshilfe Basare, Flohmärkte, Pfarrfeste
- Häufige Fragen FAQ

Für Gruppierungen:

 Informationsblatt Gruppierungen: selbstständig oder unselbstständig, Vor- und Nachteile mit den Konsequenzen

https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unser-bistum/finanzen/umsatzsteuer/

Haben Sie Fragen?





Richten Sie Ihre Anfragen bitte schriftlich an:

umsatzsteuer@bgv-trier.de

Bitte sehen Sie von telefonischen Anrufen bei den Referenten ab. Hierzu gibt es **vier Telefonkonferenzen** im November:

Mi., 09.11.2022, 10:00-11:30 Uhr Mi., 16.11.2022, 10:00-11:30 Uhr Mi., 23.11.2022, 10:00-11:30 Uhr Mi., 30.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Die Einwahllinks werden Ende Oktober auf der Homepage bereitgestellt:

https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unser-bistum/finanzen/umsatzsteuer/

Allgemeiner ergänzender Hinweis



Diese Schulung gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023.

Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.